

Städteverband Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt  
und Natur des Landes Schleswig-Holstein  
Referat Rechtsangelegenheiten der Abteilung  
Wasserwirtschaft, Boden- und Küstenschutz,  
Bundesbeauftragter für den Wasserbau  
Herrn Jörn Ehlers  
Mercatorstr. 3  
24106 Kiel

Ansprechpartner/in STVB  
Herr Krey  
Telefon: 0431 570050-30  
E-Mail: peter.krey@staedteverband-sh.de

Ansprechpartner/in SHGT  
Herr Bülow  
Telefon: 0431 570050-50  
E-Mail: arge@shgt.de

Per Mail: [joern.ehlers@mekun.landsh.de](mailto:joern.ehlers@mekun.landsh.de)

Unser Zeichen: 36.20.00 kr-ad  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 26.09.2024

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften hier: Verbandsanhörung**

Sehr geehrter Herr Ehlers,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen, danken wir.

Mit großem Erstaunen hatten wir den Entwurf für die Novelle zum Landeswassergesetz mit sehr wichtigen und komplexen Regelungsgegenständen erhalten. Denn entgegen Ziffer 3 der Beteiligungsvereinbarung gab es vor der Kabinettsbefassung kein vorgezogenes Beteiligungsverfahren. Auch die in Ziffer 2 der Vereinbarung als zusätzliche Option vorgesehenen Vorgespräche wären aus unserer Sicht angesichts der Bedeutung des Vorhabens angemessen gewesen. Auf die im Konnexitätsausführungsgesetz vorgeschriebene Kostenfolgenabschätzung wird verzichtet, obwohl zum Beispiel die Nutzung der Verordnungsermächtigung zur Anordnung der kommunalen Wasserversorgungskonzepte (§ 41) zu ausgleichspflichtigen Mehrkosten führt, ohne dass der Landtag noch einmal beteiligt wird.

Auch für die Kommunen waren die vorgenannten Neuerungen des LWG überraschend, da sie weder im Koalitionsvertrag der Landesregierung enthalten sind noch den Beteuerungen der Freiwilligkeit im Rahmen der noch nicht beendeten Diskussion zu einer Niederungsstrategie entsprechen. Aus den Reihen des kommunalen Ehrenamtes wurde das Verfahren und einige Regelungen als Misstrauen gegenüber den Kommunen, Wasser- und Bodenverbänden und Flächeneigentümern bewertet. Die Frist zur Stellungnahme während der Sommerferien, in denen ehrenamtliche

Vertreter der Kommunen und Verbände gerade im ländlichen Raum stark eingebunden sind, war eine Herausforderung; zumal Gremiensitzungen in der Regel nicht stattfinden. Auch die Kommunalverwaltungen sind durch Urlaubszeiten in dieser Phase personell ausgedünnt.

### **§ 1 Geltungsbereich:**

Durch die geplante Streichung in Abs. 2 Nr. 1 fallen eine Vielzahl von kleinen Gewässern zusätzlich in den Anwendungsbereich von WHG und LWG. Grundsätzlich können wir zwar nachvollziehen, dass die Anwendung des Wasserrechts nicht von der Zahl der Eigentümer der an die Vorflut angrenzenden Grundstücke abhängen sollte. Der deutlich größere Anwendungsbereich würde aber zu einer entsprechenden Zunahme an wasserrechtlichen Verfahren, z.B. Erlaubnisse für Gewässerquerungen, und einem nicht unerheblichen Mehraufwand bei den unteren Wasserbehörden führen.

Es wird daher vorgeschlagen, an der bisherigen Regelung festzuhalten und ergänzend die Möglichkeit zu eröffnen, dass die untere Wasserbehörde für einzelne Gewässer, die der Vorflut nur einer Eigentümerin oder eines Eigentümers dienen, festlegen kann, dass diese Gewässer in den Anwendungsbereich von WHG und LWG fallen.

### **Wasserrückhalt wird Element der Gewässerunterhaltung, § 25 Abs. 1 LWG**

**§ 25 Abs. 1** soll in der Weise erweitert werden, dass neben dem Wasserabfluss auch die „Berücksichtigung einer ausreichenden Wasserrückhaltung im Gewässersystem“ in den Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen aufgenommen werden soll.

Vor dem Hintergrund, dass Wasserabfluss und Wasserrückhaltung Gegensätze an sich sind und insoweit nicht als eine Maßnahme der Gewässerunterhaltung gelten können (auch nicht mit einer inhaltlichen Abhängigkeit nach einer Regel „bei jeder Maßnahme des Wasserabflusses ist eine Maßnahme des Wasserrückhalts im Gewässersystem zu berücksichtigen“) schlagen wir folgende Regelung vor:

### **Vorschlag zum Thema „Wasserrückhalt“:**

#### **§ 25 Abs.1**

(1) Die Gewässerunterhaltung umfasst neben den in § 39 abs. 1 Satz 2 WHG genannten Maßnahmen insbesondere auch

1. die Erhaltung und Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- (neu) 2. die Herstellung und Sicherung einer Wasserhaltung (...)

.....

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3, die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

### **Zu § 25 Abs. 1 Satz 2 (neu)**

Zu dieser Änderung stellt sich die Frage, ob und warum der Uferschutz durch Mauern nicht mehr im öffentlichen Interesse stehen soll.

### **Zu § 38**

Die Änderung wird für nicht erforderlich erachtet. Dass, wie in der Begründung formuliert, die geänderte Fassung mehr Klarheit schafft oder den Anspruch auf Zuschuss verankert, ist nicht festzustellen. Die jetzige Formulierung hat seit Jahrzehnten eine funktionierende Umsetzung ermöglicht.

### **Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, um von Gemeinden kommunale Wasserversorgungskonzepte fordern zu können, § 41 Abs. 3 LWG**

§ 41 Abs. 3 (neu) sieht vor, dass zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge die oberste Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium durch Verordnung regeln kann, dass Gemeinden für ihr Gemeindegebiet ein Konzept über die zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen haben. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht würde, handelte es sich hierbei um eine neue Aufgabe, die ausgleichspflichtig wäre. Auf die im Konnexitätsausführungsgesetz vorgeschriebene Kostenfolgenabschätzung verzichtet der Gesetzentwurf jedoch vollständig.

Aktuell ist die Trinkwasserversorgung in weit überwiegenden Landesteilen aber auch weder tatsächlich noch mit Blick auf den organisatorischen sowie rechtlichen Rahmen gefährdet, sodass es einer solchen Verordnungsermächtigung nicht bedarf. Dieser bedarf es auch dann nicht, wenn die Trinkwasserversorgung in einigen Bereichen gefährdet sein sollte, denn schon bisher haben sich die Kommunen und Verbände in eigener Verantwortung dieser Herausforderung gestellt. Die Trink- und Nutzwasserversorgung wird seit Jahrzehnten von Kommunen und Verbänden vorbildlich organisiert. Probleme, die ein zusätzliches Eingreifen des Landes durch eine Verordnung zur Aufstellung von Wasserversorgungskonzepten, die u.a. die künftige Entwicklung des Klimawandels berücksichtigen, erfordern, sind nicht erkennbar. Durch die Formulierung „künftige Entwicklung des Klimawandels berücksichtigen“ könnten dann die Vernässung von Niederungen und der technisch herzustellende Wasserrückhalt durch entsprechende Genehmigungsverfahren für die Konzepte als Einzelmaßnahmen in den Konzepten erzwungen werden. Das widerspricht dem Prinzip der Freiwilligkeit der in Aufstellung befindlichen Niederungsstrategie.

Zudem zeigt der erste Satz der Begründung auf Seite 66 auf, dass es eben nicht um die „Stärkung der Verantwortung der Gemeinden (und den häufig für die örtliche Trinkwasserversorgung sowie Vorflut tätigen Verbände)“ geht, sondern um eine konkrete Einflussnahme durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur als oberste Wasserbehörde. Die Verordnungsermächtigung für das vorgenannte Ministerium stellt durch die Anordnung zur Erstellung von „Wasserversorgungskonzepten“ einen klaren Eingriff in die jetzige Verantwortung für die Wasserversorgung der Gemeinden und Verbände dar und schwächt entgegen der Begründung die bewährte Eigenverantwortung der Kommunen und Verbände.

### **Zu § 43 Abs. 8**

Hier sollte an der bisherigen Regelung zum Erörterungstermin werden. Im Sinne eines bürgernahen Beteiligungsprozesses sollte im Verfahren weiter grundsätzlich die Möglichkeit der Erörterung der Anregungen und Bedenken gegeben sein und diese nicht vom Ermessen der zuständigen Behörde abhängen. Nach unseren Erfahrungen ist die Bürgerbeteiligung nicht der entscheidende Faktor für die Dauer des Verfahrens. Im Gegenteil kann eine gut vorbereitete Öffentlichkeitsbeteiligung zu größerer Akzeptanz und weniger Widerstand und damit zu einem beschleunigten Verfahren führen.

### **Implementierung eines Vorrangs der Niederschlagswasserversickerung, § 44 Abs. 4 LWG**

Die Regelung verfolgt das Ziel, möglichst wenig Niederschlags- und Oberflächenwasser in die Gewässer abzuleiten, sondern diese zurückzuhalten, zu versickern und somit die Grundwasserneubildung zu erhöhen.

Auf den ersten Blick bedeutet diese Regelung, zumal sie als Soll-Regelung einen weiten Anwendungsbereich erfährt, eine grundsätzliche Abkehr von der über Jahrzehnte gewachsenen Struktur einer weitreichenden Entwässerungskanalisation für Niederschlagswasser. Ein Vorrang für die Versickerung stellt das bisherige Entwässerungs-System und dessen Finanzierung sowie satzungsmäßige Rechtsordnung in Schleswig-Holstein auf den Kopf. Schon jetzt können Kommunen mit entsprechender Regelung in ihren Abwassersatzungen auf Antrag Versickerungsanlagen im Rahmen der örtlichen Versickerungsfähigkeit zulassen (§ 44 Absatz 4 Satz 1 LWG). Insofern ist es grundsätzlich rechtlich möglich, Wasser versickern zu lassen. Dass dies mit Blick auf die Folgen des Klimawandels und insbesondere zunehmender Starkregenereignisse auch verstärkt erforderlich ist, ist unstrittig. Die Einräumung eines Vorrangs jedoch ist nicht praktikabel, weil grundsätzlich die örtlichen Bedingungen pro Grundstück zu prüfen und ausschlaggebend sind.

Schmutzwasser und Regenwasser sollen jeweils für sich eine eigene Gebühr für den Bürger ausmachen. Das Gebührendeckungsprinzip bei der Entsorgung von Regenwasser fußt darauf, dass nach gemeindlicher Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß örtlicher Abwassersatzung auf Basis von KAG und LWG aus dem Gebührenaufkommen die Kosten einer örtlichen Kanalisation, von Regenwasserrückhalteanlagen und Übergangsbauwerke in die Vorflut der Siedlungsgebiete finanziert wird. Wenn der Landesgesetzgeber jetzt völlig überraschend den Vorrang der Versickerung im Gesetz verankert, steht diese Regelung konträr zu dem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang. Bauen sich Grundstückseigentümer eigene Versickerungsanlagen, werden sie auf Basis der neuen Gesetzeslage von ihrer Kommune verlangen, sie aus dem Anschluss- und Benutzungszwang der Regenwasserentwässerungsanlage zu entlassen und folglich keine Abwassergebühren mehr für die Regenwasserentwässerung zahlen. Müssen die Kommunen den Ausstieg aus dem Solidarsystem der Regenwasserentwässerung zulassen, werden die am System verbliebenen Grundstückseigentümer deutlich mehr Gebühren zahlen müssen, da das Kostendeckungsprinzip gilt. Oder zahlt dann das Land Schleswig-Holstein die dann fehlenden Gebühreneinnahmen ersatzweise an die Kommunen?

Im Übrigen besteht der Vorrang der Versickerung für neue Baugebiete schon heute durch die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“.

In Satz 3 das Wort „zusätzlich“ nach „kann“ einzuführen ist nicht möglich, da in Satz 3 das Wort „kann“ nicht enthalten ist. Sollte Satz 2 gemeint sein, ist die Worteinführung überflüssig.

### **Möglichkeit der Kommunen, Maßnahmen zur Starkregenvorsorge in die Abwassergebühr einfließen zu lassen, § 44 Abs. 3 LWG**

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin in § 44 eine Neuregelung vor, die es den Kommunen ermöglichen soll, die Kosten für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen und zum Schutz bebauter Gebiete vor Überflutung durch Starkregenereignisse auf die Niederschlagswassergebühr umzulegen.

Der SHGT hat sich bereits vor der LWG-Novelle mit der vergleichbaren Regelung im niedersächsischen Landeswassergesetz (§ 96a) befasst und eine solche Regelung für Schleswig-Holstein abgelehnt. Die Sorge vor Haftungsfragen sowie eine stärkere rechtliche Angreifbarkeit von Gebührenbescheiden waren wesentliche Gründe für eine Ablehnung. Im Übrigen werden schon jetzt die Kosten der Niederschlagswasserbewirtschaftung – auch derjenigen, die dem Schutz vor Überflutung zur Daseinsvorsorge dienen wie Regenwasserrückhalteanlagen – über die Gebühr gemäß Kostendeckungsprinzip getragen.

Darüber hinaus bleibt unklar, wie die Umsetzung in der Praxis gestaltet werden kann, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht insbesondere auf Zweckverbände übertragen wurde. Mangels Gebietshoheit haben Zweckverbände keinen unmittelbaren Zugriff auf kommunale Flächen.

Die Rollen der handelnden Personen, ihre Rechte, Pflichten und Aufgabenverteilungen und die dauerhafte Unterhaltung und Finanzierung sind nicht definiert. Soll in der Praxis eine Risikoabwägung seitens des Abwasserentsorgers durchgeführt werden? Wenn ja, welche Kriterien sind anzusetzen? Weiterhin ist nicht geregelt, welche Regenereignisse herangezogen werden sollen. Sollen die betroffenen Bürger einbezogen und wie soll das zu tragende Restrisiko definiert werden? Wo sind die Haftungsgrenzen für die Akteure?

### **Regelungen im Zusammenhang mit der Übertragung der Abwasserbeseitigung auf Zweckverbände, § 46 LWG**

§ 46 Abs. 3 des Entwurfes enthält Bekanntmachungserleichterungen für Satzungen in den Fällen, in denen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf Zweckverbände übertragen wurde. Auf die öffentliche Bekanntmachung in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 2 GkZ kann künftig zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes verzichtet werden; diese Regelung wird in Satz 3 nicht mehr für entsprechend anwendbar erklärt. Für die örtliche Bekanntmachung durch den Zweckverband gelten daher wieder die Vorschriften über die örtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes. Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen; der SHGT hatte sich im Vorwege gegenüber dem MIKWS und dem MEKUN für eine entsprechende Erleichterung eingesetzt.

In diesem Zusammenhang sieht der Gesetzentwurf allerdings vor, den Übertragungsweg auf Zweckverbände nach den §§ 2 und 3 GkZ vollständig zu untersagen. Zur Begründung führt der Gesetzentwurf an, dass § 46 Abs. 3 LWG (in Verbindung mit §§ 18, 19 und 21 GkZ) als spezialgesetzliche Regelung vorrangig anzuwenden sei und anderenfalls die Genehmigung der Kommunalaufsicht im Einvernehmen mit der Wasserbehörde umgangen werden könnte.

Der Übertragungsweg nach den §§ 2 und 3 GkZ und die Begründung von Mitgliedschaften ist auch für Abwasserzweckverbände von entscheidender Bedeutung und wird vielfach genutzt und muss dementsprechend zwingend auch für den Bereich der Abwasserbeseitigung erhalten bleiben:

#### Gründe für den Erhalt einer Aufgabenübertragung nach den §§ 2, 3 GkZ:

- Die Aufgabenübertragung im Rahmen von Mitgliedschaftsverhältnissen nach den §§ 2, 3 GkZ ist gängige Praxis. Der Wegfall dieses Übertragungsweges würde diese jahrzehntelange Praxis in Frage stellen und dieses bewährte Modell der Abwasser Beseitigung in SH insgesamt gefährden.
- Soweit eine Übertragung nur noch ohne Mitgliedschaftsverhältnisse möglich wäre, steht zu befürchten, dass die Aufgabenwahrnehmung umsatzsteuerrelevant wird. Vor dem Hintergrund dieser Sorge gab es in jüngerer Vergangenheit bewusst in Form der Mitgliedschaft gewählte Übertragungen.
- Bei einer Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Mitgliedschaft im Zweckverband übernimmt der Zweckverband die Aufgabe als eigene und führt sie in eigener Verantwortung durch, Lange, Kommunalrecht, 2. Auflage 2019, Kapitel 19 Rn. 59.
- Das Verbandsmitglied nimmt, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedürfte, über seine Mitgliedschaftsrechte im Zweckverband Einfluss auf die Aufgabenerfüllung, insbesondere durch seine Vertreter in der Verbandsversammlung.
- Läge eine Aufgabenübertragung nach §§ 18, 19 GkZ vor, wäre die Stadt/Gemeinde ein bloßer „Abwassergast“, dessen Mitwirkungsrechte durch den Übertragungsvertrag zu regeln wären und keinen Niederschlag in der Verbandssatzung hätten. Das führt zu einem Verstoß gegen den Grundsatz aus § 5 Abs. 4 Nr. 2 GkZ, dass die Aufgaben des Zweckverbandes in der Verbandssatzung möglichst exakt festgelegt werden. Wenn nun eines der Mitglieder eines Zweckverbandes die Aufgabe nicht im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses übertragen hätte, sondern eine Aufgabenübertragung nach §§ 18, 19 GkZ vorgenommen hätte, wäre diese Aufgabenübertragung nicht in der Verbandssatzung aufgeführt, was zu einer Unübersichtlichkeit führt.

#### Anpassungsvorschlag zum Gesetzesentwurf:

Der SHGT hatte dem MEKUN bereits im Vorwege einen entsprechenden Formulierungsvorschlag übermittelt, zu dem es einen konstruktiven Austausch gibt. Der Vollständigkeit halber unterbreiten wir unseren Formulierungsvorschlag nochmals an dieser Stelle:

##### **aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„§ 18 Absatz 1 und 3 bis 6 GkZ sowie § 19 Absatz 1 und 3 und § 21 GkZ finden Anwendung; soweit eine Übertragung nach §§ 2 und 3 GkZ erfolgt, ist die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erforderlich.“

#### Zu § 57 Hochwasserschutzkonzepte, Förderung von Hochwasserschutzanlagen

Wir befürworten die Bindung der Landesunterstützung zur Herstellung oder Reparatur von Hochwasserschutzanlagen an zuvor erstellte Hochwasserschutzkonzepte. Leider erfolgt eine Förderung von Hochwasserschutzkonzepten ausschließlich in ländlichen Gebieten über die ELER-Mittel der EU. Städte haben keine Möglichkeit einer Förderung bei der Erstellung von Hochwasserschutzkonzepten, obwohl dort die Schäden im Hochwasserfall oft deutlich größer sind. Hier wäre eine Förderung auch für die städtischen Hochwasserschutzkonzepte durch das Land als Unterstützung sinnvoll und wichtig.

### **Zu § 59a**

Es sollte die Regelung zu § 59 a über § 101 in die Verordnung eingefügt werden, da dort dann gebündelt alle Zuständigkeiten zu finden sind. Sofern hier die unteren Wasserbehörden neue Aufgaben erhalten, ist diese auch finanziell zu bewerten.

### **Zu § 68**

Der neue Absatz 6 sollte ergänzt werden, damit klar ist, dass erst zum genauen Zeitpunkt der Rechtskraft der Entwidmung der Eigentümer z.B. die Verkehrssicherungspflicht etc. hat:  
„Durch die unanfechtbare Entwidmung wird der Deich der Eigentümerin oder dem Eigentümer zur freien Verfügung überlassen.“

### **Gesetzliche Regelung von Starkregenkarten; § 77 LWG**

Um insbesondere datenschutzrechtlichen Bedenken vorzugreifen, soll die Erstellung und Veröffentlichung von Starkregenkarten gesetzlich geregelt werden. § 77 soll zukünftig regeln, dass die Karten im öffentlichen Interesse liegen und Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts mögliche Gefahren und Risiken aufgrund von Starkregenereignissen in Karten darstellen und grundstücksscharf veröffentlichen können.

Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch eine eindeutige Definition notwendig, ob es sich um Starkregenhinweiskarten oder Starkregengefahrenkarten handelt. Die Begrifflichkeiten werden nebeneinander verwendet, obwohl sie eine sehr unterschiedliche Bedeutung haben. Außerdem ist es wünschenswert, dass die Begrifflichkeiten bundesweit einheitliche Verwendung finden.

### **Zu § 63**

Die Änderungen im § 63 werden begrüßt.

### **Zu § 70**

In §70 ist neu, dass bestimmte Vorhaben, wie die Durchführung von Veranstaltungen, das Ablagern von Material und Geräten, sowie Booten, Badekabinen, usw. von dem grundsätzlichen Verbot gemäß Absatz 1 ausgenommen sind, wenn dies 1 Monat vorher angezeigt wird und bestimmte Anforderungen zu Ausführung, Größe und Anzahl eingehalten werden. Es stellt sich die Frage, ob nach Ablauf der Monatsfrist eine fiktive Genehmigung, wie bei § 23 LWG (Anlagengenehmigung) eintritt und wann die Monatsfrist zu laufen beginnt. Die Monatsfrist sollte erst beginnen, wenn der UWB die Anzeige vollständig vorliegt. Dies sollte, analog zu § 23 LWG in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Es sollte Abs. 1 wie folgt formuliert werden:

„(1) Jede Benutzung des Deiches einschließlich seines Zubehörs, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Insbesondere ist es verboten, auf oder in dem Deich

1. Vieh zu treiben, Großvieh zu weiden oder andere Haus- und Nutztiere zu halten,
2. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Deichverteidigungswege und der Überfahrten zu fahren oder zu parken,

3. Anlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern, insbesondere Zäune, Brücken oder Deichtreppen sowie Rohre oder Kabel,
4. Bäume oder Sträucher zu pflanzen,
5. Gräser oder Treibsel abzubrennen und
6. nicht angeleinte Hunde mitzuführen.

Fahrräder und Elektrorollstühle sind von dem Verbot in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen. Verbote oder Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Durchführung von Veranstaltungen, das Ablagern, Lagern oder Aufstellen von Material, Geräten sowie Gegenständen aller Art wie Booten, Badekabinen, Strandkörben, Bänken, Buden oder Ständen ist von dem Verbot ausgenommen, wenn es einen Monat vorher der zuständigen unteren Küstenschutzbehörde angezeigt wird und die von ihr bestimmten Anforderungen insbesondere zu Ausführung, Größe und Anzahl eingehalten werden. Die Antragsmöglichkeit nach Abs. 3 bleibt unberührt.“

Dadurch wird nur eine Behörde für die Anzeige zuständig und die Regelung insgesamt handhabbarer

#### **Zu § 82a**

Damit hier für alle Beteiligten klar ist, wie die Pflicht erfüllt werden kann (ev. nur mündlich?) sollte in den Text ein „Minimum“ aufgenommen werden. Es könnte lauten:

„Betreiberinnen und Betreiber von Campingplätzen in nicht ausreichend geschützten Küstengebieten und Betreiberinnen und Betreiber von Sportboothäfen, innerhalb derer ein sturmflutsicherer Verbleib von Booten im Wasser nicht gewährleistet werden kann, sind verpflichtet mindestens durch einen Aushang auf dem Gelände, die Nutzerinnen und Nutzer auf die Gefahr von Sturmfluten, insbesondere im Winterhalbjahr, hinzuweisen.“

#### **Zu § 84a:**

Es sollte geregelt werden, dass die zuständige Behörde auch verbindlich über die Kostenhöhe entscheidet:

Es könnte in Abs. 2 wie folgt formuliert werden:

„(2) Die zuständige Behörde soll im Falle der Beauftragung eines Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die zuständige Behörde abschließend.“

#### **Zu Nummer Teil 9 - §§ 92 bis 100a:**

Der 9. Teil behandelt das Hafen - Verkehrsrecht, einschl. zugehöriger Vorschriften über deren Genehmigungen und Planfeststellungen bzw. Betrieb und Widmung, die neben den Genehmigungen und Planfeststellungen nach dem WHG/LWG stehen. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob nicht alle Regelungen der §§ 92 bis 100a, die inzwischen 45 (!) Paragraphen umfassen, als ein eigenständiges Hafen- und Anlagengesetz aus dem LWG ausgegliedert werden sollten: Die



Regelungen sind so spezifisch, haben auch mit dem Wasserrecht im eigentlichen Sinne nichts gemein, dass es sehr zu empfehlen ist, diesen Teil auszugliedern. Auch andere Bundesländer haben eine solche Differenzierung (z.B. Hamburg, Niedersachsen).

### **Zu § 92**

Zu den Begriffsbestimmungen sollte deutlicher und differenzierter formuliert werden, insbesondere ist nicht klar, ob z.B. Terminals als Hafen insgesamt gelten (Hafenteile?) oder nur die Hafengebiete insgesamt (z.B. für Kiel und Lübeck die einzelnen Terminals oder der Hafen insgesamt). Es könnte § 92 wie folgt lauten:

„(1) Hafen im Sinne dieses Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die auch dazu bestimmt ist, Güterumschlag, Passagierverkehr oder dem Gemeinwohl dienenden Verkehr durch diesen Zweck dienendem Festmachen in oder an schiffbaren Gewässern erster Ordnung oder an Gewässern 2. Ordnung, die mit schiffbaren Gewässern 1. Ordnung (Teil A der Anlage 1) schiffbar verbunden sind, zu ermöglichen, mit Ausnahme der Sportboothäfen und sonstigen Anlegestellen. Zum Hafen gehören auch die land- und seeseitigen Zufahrten einschließlich ihres Zubehörs, und die sonstigen see- und landseitigen baulichen Anlagen, die zum Betrieb des Hafens erforderlich sind soweit sie nicht aus anderen Gründen dem Verkehr gewidmet sind.

(2) Hafenanlagen sind auch die baulichen Anlagen, die zum längeren Festmachen der Wasserfahrzeuge für die nach Absatz 1 bestimmten Zwecke sind. Hafenteile sind ....

(3) Häfen mit überörtlicher Bedeutung sind diejenigen Häfen, die von überörtlicher Bedeutung im Sinne von § 38 BauGB sind, insbesondere die Häfen oder Hafenteile, die im Landesentwicklungsplan als von überregionaler Bedeutung dargestellt werden.

(4) Sportboothäfen sind Wasser- und Grundflächen, die vorrangig als ständige Anlege- oder zusammenhängende Liegeplätze für mindestens 20 Sportboote bestimmt sind oder benutzt werden.

(5) Sonstige Anlegestellen sind Anlagen an Gewässern in öffentlicher oder privater Trägerschaft, die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen geeignet sind.

(6) Öffentliche Häfen oder öffentliche Sportboothäfen sind Häfen, deren Benutzerkreis nicht beschränkt ist und die für jedermann nach Maßgabe der technischen Ausstattung und öffentlich-rechtlicher Vorgaben zugänglich sind.

(5) Hafenbetreiber ist derjenige, der berechtigt den Besitz über den Hafen oder Sportboothäfen ausübt. Anlagenbetreiber ist ....“

### **Zu § 92b**

Es ist in Anbetracht der Rechtsprechung zum Hafenausbau (s. BVerwG (7. Senat), Urteil vom 19.02.2015 – 7 C 10.12) nach hiesiger Bewertung erforderlich, klar zu regeln, welchen Umfang die hier getroffenen Planfeststellungsregelungen haben: Es sollte dies erläutert werden und insbesondere Abs. 2 genauer gefasst werden, denn z.B. auch alle anderen Rechtsgebiete können Anwendung finden. Dass im Hinblick auf Genehmigungsverfahren nach §§ 94, 95 bleiben die Vorschriften über den Ausbau oberirdischer Gewässer unberührt bleiben macht deutlich, dass diese Vorschriften insgesamt in ein eigenständiges Gesetz überführt werden sollten.

### **Zu § 92c:**

Es ist hier nicht ausreichend differenziert zwischen Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüssen: Diese können z.B. nach § 144 LVwG nur aufgehoben werden. In § 92 b wird nur allgemein von Genehmigungsverfahren gesprochen, wie auch in Abs. 1.

**Zu § 93b:**

Hier ist die Regelung um Sportboothafenbetreiber zu ergänzen.

**Zu § 93c:**

Auch hier fehlen in den Abs. 3- 6 Regelungen zum Sportboothafenbetreiber.

Es sollte in Abs. 6 eine eindeutige Ermächtigung aufgenommen werden, Verwaltungsakte zu erlassen- „sicherstellen“ ist zu wenig.

**Zu § 94:**

Es ist nicht deutlich, ob auch Hafenteile gemeint sind und was unter „baulich“ zu verstehen ist: Wenn nur ein Neubau einer Halle in einem Terminal erfolgt, sollte kein Planfeststellungsverfahren erforderlich sein, sondern nur eine Baugenehmigung (s. BVerwG (7. Senat), Urteil vom 19.02.2015 – 7 C 10.12). Diese Neuregelung überzeugt nicht.

**Zu § 94 a:**

Im letzten Satz wird klargestellt, dass Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften weiterhin bestehen bleiben: Hier sollte insbesondere die LBO ausdrücklich genannt werden.

**Zu § 94e:**

Die Regelungen zu den Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung, welche hier vermeintlich klargestellt werden, zeigt, wie unübersichtlich und im Grunde kaum hilfreich die Planfeststellung ist: Es wird nicht deutlich, welche Genehmigung der Hafenunternehmer mit dem Planfeststellungsbeschluss überhaupt konkret in Händen halten wird. Nach der Darstellung quasi kaum etwas- das kann nicht Sinn und Zweck einer Planfeststellung sein. Das gesamte Konzept überzeugt nicht.

**Zu § 95a:**

Soll das auch für Sportboothafenbetreiber gelten- auch aus § 96 wird dies nicht deutlich, da dort der Betrieb nicht genannt wird.

**Zu § 96:**

Der Betrieb der Sportboothäfen wird nicht genannt.

**Zu § 97:**

Die Regelungen zur Widmung sind zu ungenau: Es gibt Bereiche oder Erweiterungen, die nicht planstellungsbedürftig sind.

Es sollte genauer formuliert werden:

*„(2) Bestehende öffentliche Häfen, die nicht planfestgestellt wurden, die aber nach § 94 planfeststellungsbedürftig wären, gelten als für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Umfang der Widmung ergibt sich im Übrigen nach dem rechtlich bisher zulässigen Gebrauch.“*

3) Die Widmung privater Häfen erfolgt durch ihre Träger. Im Zweifel ist für den Umfang der Widmung der genehmigte Bestand zugrunde zu legen.

(4) Soweit Häfen in rechtlich zulässiger Weise nicht wesentlich vom Eigentümer mit Zustimmung des Betreibers geändert werden, gelten die entsprechenden Bereiche als gewidmet oder entwidmet. Häfen nach Absatz 1 oder 2 können nur soweit durch nicht dem Hafenzweck dienende kommunale Bauleitplanung überplant werden als damit der Widmungszweck nicht beeinträchtigt wird.“

#### **Zu § 97b:**

Es wird nicht deutlich, dass wohl alle anderen als die in § 97 Abs. 1 genannt Häfen gemeint sind. Abs. a müsste wir folgt lauten:

*„Andere öffentliche Häfen als die unter § 97 Abs. 1 genannten Häfen oder öffentliche Sportboothäfen können nach den nachfolgenden Vorschriften eingezogen werden.*

*Mit der Einziehung endet auch die Betriebspflicht nach § 93c. Die bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 10 Absatz 1] kraft Gebrauch oder Vertrag öffentlich zugänglichen Häfen und Sportboothäfen gelten als öffentliche Häfen und Sportboothäfen.“*

In Abs. 2 wird erstmals der „jeweilige Träger“ genannt- wer ist das? Eigentümer oder und Betreiber? Bitte klären.

Auch die Beschreibung des Verfahrens überzeugt nicht: Wer hat ggf. einen Antrag zu stellen? Soll die Regelung in Abs. 3 nur eine Voraussetzung für die Prüfung sein?

Welche Verfahren können nach Abs. 7 überhaupt bestehen?

Die Regelungen zu § 97 b überzeugen insgesamt nicht.

#### **Zu § 98:**

Sind Seeverkehrsdienstleistungen im Verkehr mit deutschen Inseln und Halligen gemeint, also nur inländisch- dann sollte das auch beschrieben werden.

#### **Zu § 100:**

Es wird nicht ausdrücklich geregelt, dass das Ministerium die zuständige Behörde für Planfeststellungen, Entwidmung etc. ist. Das sollte ergänzt werden.

#### **Art. 3, Änderung des Wasserabgabengesetzes, Inflationsbedingte Anpassung der Abgabensätze im (Landes-)Wasserabgabengesetz § 2 Abs. 3 LWAG**

Für Entnahmen aus Grundwasser soll die Abgabe um 0,02 Euro bzw. 0,029 € pro Kubikmeter steigen. Für die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern steigt die Abgabe von 0,01 € auf 0,013 € pro Kubikmeter. Der Gesetzentwurf enthält zudem eine Ermächtigung der Landesregierung, die Abgabensätze künftig per Verordnung an die Inflationsentwicklung anzupassen (§ 2 Abs. 3 LWAG neu).

Vor dem Hintergrund der Verordnungsermächtigung und der damit verbundenen geringen Hürden zur Änderung der Abgabensätze stellt sich die Frage, ob das MEKUN zukünftig beabsichtigt,

hiervon regelmäßig Gebrauch zu machen. Nach uns vorliegenden Informationen wird in einigen Bundesländern überhaupt keine Abgabe für die Wasserentnahme erhoben. Zumindest halten wir es für erforderlich, vor weiteren Anpassungen die Hintergründe im Dialog mit den Kommunalen Landesverbänden zu erörtern.

**Art. 4, Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, Zusammenfassung Abwasserabgaben, § 10**

Diese Änderung ist aus kommunaler Sicht abzulehnen. Bei ordnungsgemäßer Kostenzuordnung muss eine abrechnungsgebietscharfe Festsetzung erfolgen. Eine Zusammenfassung von Einleitstellen darf nur innerhalb eines Abrechnungsgebietes erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'W' followed by a smaller, more fluid signature.

Peter Krey  
Dezernent